
Zulassungsvoraussetzungen

Stand: März 2022

Bachelorstudium

Für ein Studium an unserer Hochschule benötigen Sie **eine für Hessen gültige Hochschulzugangsberechtigung (HZB)**. Diese kann das Abitur, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder der Zugang für beruflich Qualifizierte sein.

Hochschulzugang über die berufliche Qualifikation

Auf Basis des § 54 Abs. 6 des Hess. Hochschulgesetzes besitzen eine Hochschulzugangsberechtigung über die berufliche Qualifikation

a. Personen mit einem der folgenden Abschlüsse einer Fort- und Weiterbildung nach § 54 Abs. 2 Satz 1, Nr. 4 in Verbindung mit Satz 2 des Hess. Hochschulgesetzes:

1. Meisterbrief im Handwerk nach den §§ 45 oder 51a der Handwerksordnung in der Fassung vom 24.9.1998 (BGBl. I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474),
2. Fortbildungsabschluss, für die Prüfungsregelungen nach den §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), oder nach den §§ 42 und 42a der Handwerksordnung bestehen, sofern die Fortbildung mindestens 400 Unterrichtsstunden zu je 45 oder 60 Minuten umfasst,
3. staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach § 6 des Seearbeitsgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S: 868), geändert durch Gesetz vom 26.06.2013 (BGBl. 2013 II S: 763),
4. Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung des Beschlusses vom 25.06.2015, in der jeweils geltenden Fassung,

5. Abschluss einer mit Nr. 2 vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fort- oder Weiterbildung für Berufe im Gesundheitswesen oder sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Bereich,
6. Abschluss einer sonstigen mit Nr. 2 vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Fort- oder Weiterbildung,
7. Mittlerer Bildungsabschluss in Verbindung mit einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung, belegt durch das Kammerzeugnis, vorbehaltlich der Vorgaben durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen, § 1, Abs. 3 (Gesetzesvorlage in Bearbeitung).

b. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 2 des Hess. Hochschulgesetzes besitzen

AbsolventInnen von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen, sowie AbsolventInnen eines einjährigen Lehrgangs an der Europäischen Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt/Main

c. Landesspezifische Hochschulzugangsberechtigungen beruflich Qualifizierter aus anderen Ländern:

Werden nach einem Jahr nachweislich dort erfolgreich absolvierten Studiums zum Zwecke des Weiterstudiums in dem gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang in Hessen anerkannt, sofern in den ersten beiden Semestern nach der Studien- oder Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule erfolgreich studiert wurde oder mindestens 60 CP erreicht wurden.

d. Hochschulzugangsprüfung

Darüber hinaus können andere beruflich Qualifizierte, die keine Hochschulzugangsberechtigung nach § 1 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen haben, eine Hochschulzugangsprüfung ablegen, durch die Vorbildung und Eignung für ein Hochschulstudium in dem Studienbereich festgestellt werden.

Die bestandene Prüfung berechtigt zu einem fachgebundenen Hochschulzugang für ein Studium in dem im Zeugnis ausgewiesenen Studienbereich an den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen und nach Maßgabe des § 14 an den Berufsakademien in Hessen.

Voraussetzung für diese Hochschulzugangsprüfung ist eine abgeschlossene, nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerkskammer oder sonstigem Bundes- oder Landesrecht geregelte, mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem dem angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich. Außerdem müssen

BewerberInnen eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem dem angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich ausgeübt haben. Das Nähere regelt die Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 30.12.2015 (GVBl. S. 510).

Wo kann ich die Hochschulzugangsprüfung absolvieren? (Stand 03.03.2021)

- Soziale Arbeit: Frankfurt University of Applied Sciences, Nibelungenplatz 1, 60318 Frankfurt am Main. Ansprechpartnerin: Frau Fischer-Gerstemeier, fischer@abt-sb.fra-uas.de
- Pflege-, Gesundheits- und Therapiewissenschaften: Hochschule Fulda, Marquardstraße 35, 36039 Fulda, Ansprechpartner: Herr Feldermann, tim.feldermann@verw.hs-fulda.de

Vorpraktikum für den Studiengang Kindheitspädagogik

Für Bewerberinnen ohne Praxiserfahrung wird ein Vorpraktikum von 8 Wochen im Bereich der Bildung, Erziehung und Fürsorge von Mädchen und Jungen im Alter von 0-14 Jahren vorausgesetzt. Das Praktikum muss bis zum Studienbeginn abgeschlossen sein.

Masterstudium

Eine Bewerbung für ein Masterstudium setzt einen Bachelorabschluss (oder einen äquivalenten Abschluss) voraus. Hier gelten zudem die spezifischen Anforderungen des jeweiligen Masterstudienganges.

Hochschulzugang mit internationalen Zeugnissen

Bewerbungen für Bachelorstudiengänge

Internationale Zeugnisunterlagen leiten wir, sofern Sie noch keinen ersten anerkannten Hochschulabschluss erworben oder die Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg bestanden haben, dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst zur Prüfung weiter. Sollte die Anerkennung erfolgreich sein, entstehen Kosten von ca. 150,- €, die direkt vom Hess. Ministerium für Wissenschaft und Kunst eingefordert werden.

Bitte laden Sie alle Unterlagen zunächst in der Onlinebewerbung hoch, wir informieren Sie dann ggf. über weitere Schritte per Mail.

Folgende Unterlagen benötigen wir für eine Bewertung:

- Schulabschlusszeugnisse mit Fächer- und Notenübersicht, Originalsprache und Übersetzung
- Deutschnachweise

Falls vorhanden:

- Hochschulaufnahmeprüfung, Originalsprache und Übersetzung
- Studiennachweise: Abschlussurkunde und Fächer- und Notenübersicht, Originalsprache und Übersetzung
- Für Länder, in denen die APS gefordert ist: APS

Falls Sie bereits eine Feststellungsprüfung am Studienkolleg absolviert haben:

- Feststellungsprüfungszeugnis
- Schulabschlusszeugnisse / Zeugnisse, die Bewertungsgrundlage für den Besuch des Studienkollegs war, Originalsprache und Übersetzung

Übersetzungen müssen von in der Bundesrepublik ansässigen vereidigten Dolmetschern / Übersetzern angefertigt sein.

Bewerbungen für Masterstudiengänge

Falls Sie bereits einen Abschluss an einer anerkannten Hochschule erworben haben, laden Sie bitte folgende Unterlagen in der Onlinebewerbung hoch:

- Schulabschlusszeugnis, Originalsprache und Übersetzung
- Hochschulaufnahmeprüfung (falls absolviert), Originalsprache und Übersetzung
- Abschlussurkunde (z.B. Bachelorurkunde) Originalsprache und Übersetzung, Leistungsnachweise (Transcripts), Originalsprache und Übersetzung
- Für Länder, in denen die APS gefordert ist: APS
- Deutschnachweise

Übersetzungen müssen von in der Bundesrepublik ansässigen vereidigten Dolmetschern / Übersetzern angefertigt sein.

Deutschnachweise

Für einen direkten Hochschulzugang gelten folgende Nachweise:

- TestDaF: alle Prüfungsergebnisse mit mindestens TDN 4
- Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom
- KMK-Prüfung: Deutsches Sprachdiplom Zweite Stufe (DSD II), durchgängig Niveau C1

- Telc Deutsch C1 Hochschule: mit den Ergebnissen „befriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“
- DSH 2
- Feststellungsprüfungszeugnis